



An die  
Landesinnungsmeister  
Geschäftsstellen unserer Landesverbände

Köln, 18. Juli 2023  
UM-Es-vo

Rundschreiben Nr.: 059/2023

**Bereich: V. Recht**  
**2. Bau- und Vergaberecht**

**Mustervertrag zur Zusammenarbeit mit Dachdecker- und Elektrofachbetrieben im Bereich PV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Kooperation mit dem Elektrohandwerk hat der ZVDH-Arbeitskreis Recht in Abstimmung mit dem ZVEH einen Mustervertrag für die Zusammenarbeit zwischen Dachdecker- und Elektrofachbetrieben im Bereich der Solartechnik (Installation und Inbetriebnahme von PV-Anlagen) erarbeitet.

Das beigefügte Vertragsmuster beinhaltet die Fallkonstellation, dass der Dachdeckerbetrieb die Gewerkeführerschaft übernimmt und damit als alleiniger Vertragspartner des Kunden nach außen auftritt. Wichtig dabei ist, dass die einzelnen Arbeiten den jeweiligen Gewerken zugeordnet werden und eine für beide Seiten faire Haftungsaufteilung nach Verantwortungsbereichen vorgenommen wird.

Der Mustervertrag ist als ausfüllbare PDF-Datei konzipiert und kann mit anderer „Rollenverteilung“ auch für die umgekehrte Konstellation (Dachdecker als Subunternehmer des Elektrobetriebs) verwendet werden. Er ist als Download ab sofort im Mitgliederbereich verfügbar.

Mit freundlichen Grüßen

**Zentralverband des  
Deutschen Dachdeckerhandwerks**

Ulrich Marx

Elmar Esser

## Nachunternehmervertrag zur Erbringung von Leistungen in Bereich Solartechnik



Zwischen dem Dachdeckerbetrieb (Hauptunternehmer/HU)  
(Name des Unternehmens)

- im folgenden Hauptunternehmer (HU) genannt -

und dem Elektrofachbetrieb  
(Name des Unternehmens)

- im folgenden Nachunternehmer (NU) genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

### § 1 Leistungen

Der HU beauftragt den NU mit der vollständigen Erstellung der folgenden Leistung:

#### **Anschluss einer PV-Anlage an die elektrische Anlage des Anschlussnutzers oder an das öffentliche Netz eines Netzbetreibers (Strom):**

Arbeiten ab dem AC-Ausgang des Wechselrichters u.a. Umbau des vorhandenen Zählerschranks, Dimensionierung und Installation der Leitungen oder Schutzeinrichtungen, Inbetriebsetzungsanzeige und Inbetriebnahme mit dem Netzbetreiber

Eine Vorabanfrage beim zuständigen Energieversorgungsunternehmen

- ist bereits durch den HU erfolgt.
- wird durch den HU vorgenommen.
- wird durch den NU vorgenommen.

*(Zutreffendes bitte ankreuzen)*

Folgende Leistungen sind wie nachstehend aufgeteilt (*Zutreffendes bitte ankreuzen*):

Montage der PV-Module	HU: <input type="checkbox"/>	NU: <input type="checkbox"/>
Verbindung der steckerfertigen Anschlussleitungen der PV-Module	HU: <input type="checkbox"/>	NU: <input type="checkbox"/>
Verlegen von DC-Kabeln	HU: <input type="checkbox"/>	NU: <input type="checkbox"/>
Verlegung von AC-Kabeln auf dem Dach bzw. unter dem PV-Modul bei PV-Modulen mit integrierten Einzelumrichtern	HU: <input type="checkbox"/>	NU: <input type="checkbox"/>
Montage des Wechselrichters	HU: <input type="checkbox"/>	NU: <input type="checkbox"/>

Die Leistungen werden bei folgendem Bauobjekt durchgeführt:  
(*Anschrift, Bauherr*)

## § 2 Auftragsgrundlagen

Maßgebend für die Art und den Umfang der auszuführenden Lieferungen und Leistungen sowie für die ordnungsgemäße Auftragsabwicklung sind in der angegebenen Reihenfolge: (*ggf. Nichtzutreffendes bitte streichen*)

- 1.) Dieser Vertrag
  - 2.) Das Verhandlungs- und Vergabeprotokoll vom \_\_\_\_\_
  - 3.) Die Bauzeichnungen im Maßstab 1: \_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_
  - 4.) Das Leistungsverzeichnis (Angebot) einschließlich allen einschlägigen Unterlagen wie Zeichnungen, Muster etc. vom \_\_\_\_\_
  - 5.) Sonstige Unterlagen \_\_\_\_\_
  - 6.) Die Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) und Teil C (VOB/C), in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.
  - 7.) Die Branchen-Fachregeln / Die allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen des NU werden nicht Vertragsbestandteil.

### § 3 Einheitspreise

Als Vergütung für die Leistungen nach diesem Vertrag wird vereinbart

- die vorläufige Summe von \_\_\_\_\_ Euro (zzgl. USt.) zur Abrechnung nach ausgeführten Mengen zu Einheitspreisen gemäß beiliegender Leistungsbeschreibung  
- Einheitspreisvertrag -
- die Pauschalsumme von \_\_\_\_\_ Euro (zzgl. USt.) - Pauschalvertrag -
- Abrechnung nach Stundenlohn zu den in der Anlage aufgeführten Verrechnungssätzen (zzgl. USt.) - Stundenlohnvertrag -

### § 4 Bauabzugssteuer

Der NU ist verpflichtet, dem HU eine im Zeitpunkt der Zahlung gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG (Bauabzugssteuer) vorzulegen. Ansonsten hält der HU 15 % des Rechnungsbetrages ein und führt ihn an das zuständige Finanzamt ab.

### § 5 Umsatzsteuer

Der HU ist

- Bauleistender im Sinne von § 13 b UStG. Die Vergütung versteht sich ohne USt (Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft). Zum Nachweis übergibt der HU dem NU eine gültige Bescheinigung USt 1 TG nach § 13 b UStG.
- Kein Bauleistender im Sinne von § 13 b UStG. Die Vergütung versteht sich zzgl. USt.

### § 6 Umfang der Leistungen - Bevollmächtigungen der Baubeteiligten

Der NU hat die für die Ausführung seiner Leistung erforderlichen und von dem HU zu beschaffenden Detailunterlagen entsprechend dem Baufortschritt rechtzeitig anzufordern.

### § 7 Nachunternehmereinsatz

Der NU erklärt, dass sein Betrieb auf die vereinbarte Leistung eingerichtet ist und dass er die Leistung im eigenen Betrieb ausführt.

Auf Verlangen des HU sind vom NU die auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter zu benennen. Ergeben sich Änderungen beim eingesetzten Personal, hat der NU dies unverzüglich dem HU schriftlich mitzuteilen. Der HU behält sich vor, entsprechende Kontrollen auf der Baustelle durchzuführen.

Im Falle der Zuwiderhandlung des NU gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen ist der HU berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (Auftragsentziehung). Daneben hat er gegenüber fälligen Zahlungen an den NU ein Zurückbehaltungsrecht.

In vorgenanntem Fall ist der HU berechtigt, nach der Entziehung des Auftrags den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des NU durch einen Dritten ausführen zu lassen.

Schadenersatzansprüche wegen weitergehender Schäden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## **§ 8 Zusatzleistungen (Nachträge) und Nachtragspreise**

Zusatzleistungen werden nur insoweit berücksichtigt, als sie vom HU ausdrücklich angeordnet worden sind. Der NU hat bei mündlicher Auftragserteilung einen Anspruch auf eine schriftliche Dokumentation der erteilten Nachtragsbeauftragung „dem Grunde nach“. Die Nachtragspreise bestimmen sich nach den Kalkulationsansätzen im Hauptangebot. Gibt es keine vergleichbaren Positionen zur Ermittlung des Nachtragspreises, so gelten die ortsüblichen Preise.

## **§ 9 Ausführungsunterlagen und Bauzustand**

Der NU hat die ihm für seine Arbeiten übergebenen Unterlagen alsbald nach Erhalt in allen Punkten zu überprüfen und diese mit den örtlichen Gegebenheiten zu vergleichen. Festgestellte Unstimmigkeiten sind mündlich oder schriftlich dem HU bekannt zu geben. Unterlässt der NU diese Meldung, hat er gemäß VOB/B §§ 4 Nr. 3, 13 Nr. 3 für den dadurch verursachten Schaden aufzukommen. Gleiches gilt für die Verwendung von Stoffen und die Art der Ausführung, sofern sie vom HU vorgeschrieben sind. Bemusterungen sind so vorzulegen, dass eine Klärung rechtzeitig ohne Verzögerung erfolgen kann.

Der NU hat sich vor Ausführungsbeginn von dem Zustand des Baues und der Baustelle zu überzeugen und festzustellen, ob er seine Arbeiten ohne Gefahr von Schäden und Mängeln ausführen kann. Sind die Vorarbeiten anderer Unternehmer, auf denen der NU mit seinen Arbeiten aufbaut, mangelhaft, so muss der NU dies ebenfalls vor Ausführung seiner Arbeiten schriftlich gegenüber dem HU rügen.

## **§ 10 Termine**

Die Arbeiten beginnen

- am \_\_\_\_\_
- innerhalb von 12 Werktagen nach Aufforderung durch den HU.
- Die Arbeiten sind bis zum \_\_\_\_\_ fertig zu stellen.
- Die Arbeiten sind innerhalb von \_\_\_\_ Werktagen nach Beginn der Ausführung fertig zu stellen.

Die Fristen gelten bei normalem Witterungsverlauf und bei rechtzeitiger Fertigstellung der Vorgewerke. Verzögern sich letztere, wird der NU unverzüglich benachrichtigt.

### **§ 11 Überschreitung der Termine/Haftung und Vertragsstrafe**

Für die Erfüllung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen gelten sämtliche Zwischen- und Endtermine als Vertragsfristen, es sei denn, sie sind mit „ca.“ bezeichnet.

Eine Vertragsstrafe

- wird nicht vereinbart.
- wird wie folgt vereinbart:

Im Falle der schuldhaften Überschreitung von Vertragsfristen hat der NU zu zahlen

- hinsichtlich der vereinbarten Fertigstellungsfrist 0,3 % der Nettoauftragssumme für jeden Werktag der Verspätung, höchstens jedoch 5 % der Nettoauftragssumme.
- hinsichtlich der vereinbarten Zwischenfristen 0,3 % der anteiligen Nettoauftragssumme, auf die sich die jeweilige Zwischenfrist bezieht, für jeden Werktag der Verspätung, höchstens jedoch 5 % des auf die Teilleistungen, auf die sich die jeweilige Zwischenfrist bezieht, entfallenden Anteils der Nettoauftragssumme.

Auf vorangehende Zwischenfristen verwirkte Vertragsstrafen werden bei Überschreitung auch der nachfolgenden Zwischenfristen bzw. des Gesamtfertigstellungstermins berücksichtigt, so dass eine Kumulierung der einzelnen Vertragsstrafen ausgeschlossen ist.

Die insgesamt zu verwirkende Vertragsstrafe beträgt maximal 5 % der Netto-Auftragssumme. Die vorstehenden Höchstbeträge gelten daher nicht jeder für sich.

Weitergehende Schadensersatzansprüche des HU bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

### **§ 12 Aufmaß und Abrechnung**

Zur Abrechnung sind prüffähige Rechnungen in zweifacher Ausfertigung einzureichen, aus denen sämtliche Leistungen seit Baubeginn ersichtlich sein müssen. Sofern kein Pauschalpreis vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung nach Aufmaß der tatsächlichen Leistungen. Das Aufmaß ist mit dem HU gemeinsam vorzunehmen und beiderseitig zu unterschreiben. Soweit für die Leistungen Zeichnungen vorliegen, kann die Leistung danach ermittelt werden.

### § 13 Zahlungen

Abschlagszahlungen werden wie folgt geleistet:

- nach Baufortschritt gemäß § 16 VOB/B.
- nach einem individuell abgestimmten Zahlungsplan (Zahlungsplan als Anlage Nr. \_\_\_\_ beigefügt).

### § 14 Skonto

- Es wird kein Skonto vereinbart.
- Es wird Skonto wie folgt vereinbart:

Der NU gewährt dem HU \_\_\_\_\_ % Skonto bei Zahlung aller Abschlagsrechnungen innerhalb von \_\_\_\_\_ Kalendertagen und bei Zahlung der Schlussrechnung innerhalb von \_\_\_\_\_ Kalendertagen. Maßgebend für den Fristbeginn ist der Eingang der jeweilig prüfbareren Rechnung beim HU und für das Fristende der Geldeingang auf dem Konto des NU. Die Skontoberechtigung besteht nur bei fristgerechter Zahlung sämtlicher Rechnungen.

### § 15 Sicherheiten

- Es werden keine Sicherheiten vereinbart.
- Der HU ist berechtigt, von der Schlusszahlung des NU einen Sicherheitseinbehalt für die Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtungen in Höhe von \_\_\_\_ % der Netto-Schlussrechnungssumme (max. 5 %) einzubehalten, es sei denn, der NU entscheidet sich für eine andere Form der Sicherheitsleistung i. S. des § 17 VOB/B. Die Sicherheitsleistung kann durch eine Bankbürgschaft abgelöst werden. In der Bürgschaftsurkunde muss auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB und auf die Einrede der Anfechtung gemäß § 770, Abs. 1 BGB verzichtet werden.

### § 16 Abnahme

Für die Abnahme gilt § 12 VOB/B. Die Abnahme hat in jedem Fall förmlich zu erfolgen und ist vom NU alsbald nach Fertigstellung seiner Leistungen zu beantragen.

## **§ 17 Haftung und Gewährleistung**

- Es gelten die Regelfristen gem. § 13 Absatz 4 VOB/B jeweils zuzüglich drei Monaten\*.
- In Abweichung von den Regelfristen gem. § 13 Absatz 4 VOB/B wird die fünfjährige Verjährungsfrist gem. § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB zuzüglich drei Monaten vereinbart.

*(Zutreffendes bitte ankreuzen)*

*\* Zu beachten ist hier § 13 Abs. 4 Ziff. 2 (Zweijährige Gewährleistungsfrist bei elektrotechnischen Anlagen ohne Wartungsvertrag).*

Für alle Schäden, die durch die Tätigkeit des NU dem HU, dessen Auftraggeber oder Dritten entstehen, haftet der NU in dem vertraglich und gesetzlich vorgesehenen Umfang.

Der NU übernimmt gegenüber dem HU auch die Gewährleistung für die fachgerechte Funktionsweise und Errichtung der elektrotechnischen Anlage, die der NU vor dem Netzanschluss zu überprüfen hat.

Dies gilt ebenso im Fall der kompletten Installation (mit Ausnahme der Anschlussarbeiten) durch den Hauptunternehmer.

Werden insoweit Ansprüche an den HU gestellt, hat der NU diesen hiervon in vollem Umfang freizustellen.

## **§ 18 Kündigung**

Es gelten die Regelungen der VOB/B. Ergänzend hierzu wird klargestellt, dass ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den HU auch dann vorliegt, wenn der NU gegen Bestimmungen des SchwarzArbG verstößt sowie entgegen den Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG kein Mindestentgelt zahlt.

## **§ 19 Verkehrssicherungspflicht/Fachbauleitung/Betriebshaftpflichtversicherung**

Der NU ist für seine Leistungen verkehrssicherungspflichtig. Er stellt den HU von allen Ansprüchen aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflichten in vollem Umfang frei. Bei Ausführung der übernommenen Arbeiten hat der NU für die Einhaltung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit, Bauplatzordnung u.a. Sorge zu tragen.

Der NU stellt für seine Leistung einen qualifizierten Mitarbeiter als Ansprechpartner für den HU ab, dieser übernimmt die Aufgabe des Fachbauleiters.

Der NU ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen.



## § 20 Mindestlohn/Sozialversicherungspflicht

Ein Hauptunternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, haftet für die Verpflichtungen dieses Unternehmers, eines Nachunternehmers oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestentgelts an Arbeitnehmer oder zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien gemäß § 14 MiLoG und § 14 Arbeitnehmerentendegesetz wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorklage verzichtet hat.

Dies vorausgeschickt garantiert der NU dem HU, dass er seinen Mitarbeitern den jeweils einschlägigen tarifvertraglichen Mindestlohn bzw. den jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn zahlt.

Der NU verpflichtet sich, den HU von seiner Haftung auf den Mindestlohn einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen sowie (sofern einschlägig) Beiträgen zur Zusatzversorgungs- und Lohnausgleichskasse freizustellen.

## § 21 Bauleistungsversicherung

Eine Bauleistungsversicherung wird nicht abgeschlossen.

Abgeschlossen wird

eine Bauleistungsversicherung durch den HU. Der NU beteiligt sich an dieser Umlage in Höhe von \_\_\_\_\_ v.H. der Auftragssumme.

eine Bauleistungsversicherung durch den NU.

## § 22 Datenschutz

Der NU ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten nach EU-DSGVO gegenüber seinen Arbeitnehmern bzw. den von ihm eingesetzten Nachunternehmern verantwortlich.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel/ Unterschrift Hauptunternehmer

\_\_\_\_\_  
Stempel/ Unterschrift Nachunternehmer